

Der Polizeipräsident in Berlin

Allgemeinverfügung über die zeitliche und räumliche Beschränkung des Gemeingebrauchs öffentlicher Flächen am 12. November 2019 in der Zeit von 6.00 Uhr bis 14.00 Uhr im Bereich des Stadtteils Tiergarten

Bekanntmachung vom 25. Oktober 2019

Dir 3 St 111 I

Telefon: 4664-301110 oder 4664-0, intern 99400-301110

Innerhalb des nachfolgend dargestellten Bereichs wird das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit aus Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) gemäß § 17 Absatz 1, § 29 Absatz 1, § 16 Absatz 1 und Absatz 2 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes¹ und § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) eingeschränkt:

- I. Am 12. November 2019 wird in der Zeit von 6.00 Uhr bis 14.00 Uhr in dem unter II. bezeichneten Bereich der Gemeingebrauch des öffentlichen Straßenlandes dahin eingeschränkt, dass eine Nutzung nur Anliegern und deren Besuchern sowie ausweislich eines im Einzelfall bestehenden besonderen Interesses, insbesondere bei Notfällen, gestattet ist.
- II. Die Nutzungsbeschränkung bezieht sich auf folgende Bereiche:
 - Uferweg nordöstlich der Spree zwischen Kronprinzenbrücke und Marschallbrücke
 - Wilhelmstraße zwischen Marschallbrücke und Dorotheenstraße
 - Dorotheenstraße südliche Bauflichtlinie zwischen Wilhelmstraße und Ebertstraße
 - Ebertstraße östliche Bauflichtlinie zwischen Dorotheenstraße und US-Botschaft
 - Platz des 18. März
 - Straße des 17. Juni zwischen Platz des 18. März und Große Querallee (einschließlich südlicher Gehweg)
 - Große Querallee (einschließlich westlicher Gehweg) zwischen Straße des 17. Juni und Paul-Löbe-Allee
 - Paul-Löbe-Allee (einschließlich südlicher Gehweg) zwischen Große Querallee und Haus der Kulturen der Welt
 - nördliches Spreeufer zwischen ostwärtiger Bauflicht Haus der Kulturen der Welt und Kronprinzenbrücke (ausschließlich Gehweg)

¹ Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG Bln) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 430) geändert worden ist

III.

Der Sofortvollzug der Nutzungsbeschränkung zu I. und II. wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aufgrund des bestehenden öffentlichen Interesses angeordnet.

IV.

Die Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 41 IV S. 3 VwVfG).

Begründung

Gemäß § 17 Absatz 1, § 29 Absatz 1, § 16 Absatz 1 und Absatz 2 ASOG Bln kann die Polizei zur Abwehr konkreter Gefahren für die öffentliche Sicherheit die geeigneten Maßnahmen treffen. Schutzgut der öffentlichen Sicherheit sind unter anderem der Staat und seine Einrichtungen. Von diesem Schutzgut ist folglich auch das feierliche Gelöbnis der Bundeswehr als staatliche Veranstaltung erfasst (Verwaltungsgericht Berlin 1 A 234.01, Beschluss vom 18. Juli 2001). In dieser Funktion hat sich die Bundeswehr mit ihren Einrichtungen und Veranstaltungen zwar durchaus einer öffentlichen Kritik zu stellen und diese hinzunehmen, dies hat jedoch nur innerhalb der Grenzen der verfassungsrechtlich verbürgten Meinungsfreiheit (Artikel 5 Absatz 1 GG) und Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Absatz 1 GG) zu geschehen. Beide Grundrechte unterliegen zwar in ihrer Form und Ausgestaltung der Dispositionsbefugnis ihrer Träger, aber eine Dispositionsbefugnis darüber, welche Rechtsbeeinträchtigungen ein Dritter hinzunehmen hat, begründet diese Position jedoch nicht. Deshalb hat die Bundeswehr solche Einwirkungen, die darauf abzielen und dazu geeignet und bestimmt sind, das feierliche Gelöbnis zu vereiteln oder wenigstens zu stören, nicht hinzunehmen. Derart motivierte Aktionen stellen eine Störung der öffentlichen Sicherheit dar und sind als solche weder von Artikel 5 Absatz 1 GG noch von Artikel 8 Absatz 1 GG umfasst.

Für den 12. November 2019 ist mit solchen Störungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu rechnen. Seit 1994 wird von Gegnern der Bundeswehr und des feierlichen Gelöbnisses versucht, solche Veranstaltungen zu stören, zu behindern oder in welcher Weise auch immer zu vereiteln. Konnte eine Mehrzahl dieser Versuche bislang durch umfangreiche polizeiliche Maßnahmen in ihrer Umsetzung verhindert werden, ist seit 1999 zu beobachten, dass Störaktionen auch außerhalb von Versammlungen durch Einzelpersonen verübt beziehungsweise versucht werden. Hierbei gelang es den Störern oftmals, dicht an das zu schützende Ereignis heranzukommen, sodass eine Störung eintrat beziehungsweise ihr angestrebtes Ziel jeweils nur mit großen Mühen verhindert werden konnte.

Die Polizei kann deshalb gemäß § 17 Absatz 1, § 29 Absatz 1, § 16 Absatz 1 und Absatz 2 ASOG Bln die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung solcher Störungen treffen. Hierzu ist die unter I. und II. verfügte Einschränkung des Gemeingebrauchs öffentlicher Flächen notwendig. Eine andere, weniger beeinträchtigende, dabei aber gleich wirksame Maßnahme kommt angesichts der bisher zu beobachtenden Angriffsintensität und der Vielfältigkeit möglicher Angriffsmodalitäten nicht in Betracht. Die Sperrung ist geeignet, den zu besorgenden Störungen entgegenzuwirken, da so jedwedes Störerpotential rechtzeitig abgefangen werden kann. Bei der Festlegung des Verbotsbereiches ist außerdem zu beachten, dass vor allem mit akustischen Störungen zu rechnen ist. Er ist deshalb auch so auszulegen, dass akustische Manöver das feierliche Gelöbnis nicht mehr unangemessen beeinträchtigen können. Angesichts der begrenzten Örtlichkeiten und der vergleichsweise geringen Zeitspanne der Nutzungseinschränkung einerseits und der Tatsache, dass eine verübte Störung zwangsweise zu einem nicht rückgängig zu machenden Schaden führt, ist die Maßnahme unter Berücksichtigung der Interessen der Bundeswehr in Abwägung gegen die hinzunehmenden Beeinträchtigungen auch angemessen.

- V. Die sofortige Vollziehung ist anzuordnen, weil aufgrund der zeitlichen Nähe des Ereignisses und der Wahrscheinlichkeit und Intensität der drohenden Störungen mit einem Vollzug aus den vorstehenden Begründungen nicht bis zum Abschluss eines Hauptverfahrens nach Widerspruchseinlegung zugewartet werden kann.

VI. Zulässigkeit der Allgemeinverfügung

Die Verfügung kann gemäß § 35 Satz 2 VwVfG als Allgemeinverfügung ergehen, da aufgrund der zu erwartenden Störungen durch Kleingruppen und Einzelpersonen kein Verantwortlicher erkennbar ist, an den eine Einzelverfügung gerichtet werden könnte (vergleiche auch § 41 III VwVfG).

VII. Rechtsmittelbelehrung

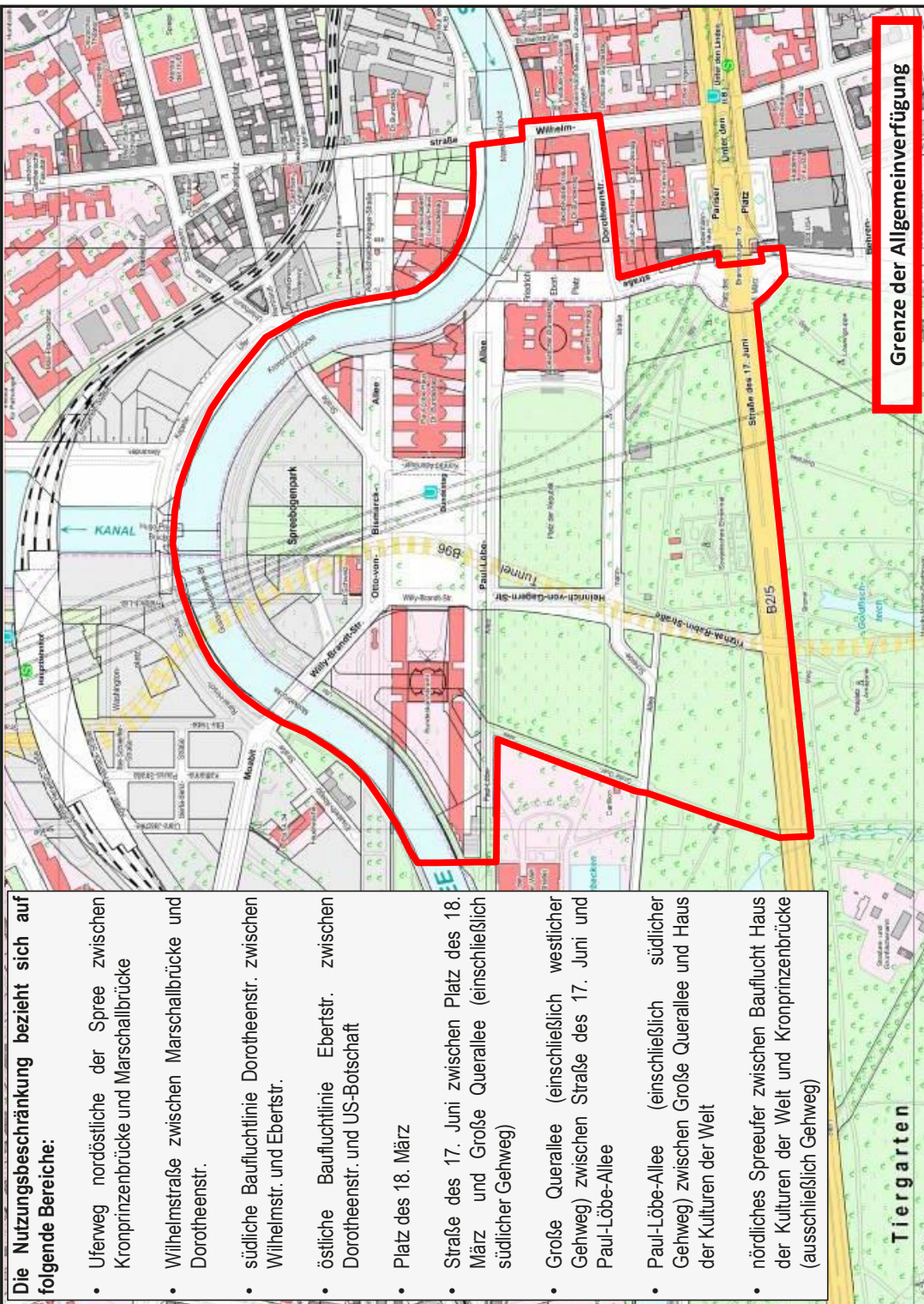
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Polizeipräsidenten in Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin eingelegt werden (§§ 58 I, 70 I VwGO).

Dieser Widerspruch hat nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, beantragt werden.

Anlage : Lageplan zum Geltungsbereich der Allgemeinverfügung

Der Polizeipräsident in Berlin
 Polizeidirektion 3

Geltungsbereich der Allgemeinverfügung
 am 12.11.2019



- Die Nutzungsbeschränkung bezieht sich auf folgende Bereiche:
- Uferweg nordöstliche der Spree zwischen Kronprinzenbrücke und Marschallbrücke
 - Wilhelmstraße zwischen Marschallbrücke und Dorotheenstr.
 - südliche Baufluchtlinie Dorotheenstr. zwischen Wilhelmstr. und Ebertstr.
 - östliche Baufluchtlinie Ebertstr. zwischen Dorotheenstr. und US-Botschaft
 - Platz des 18. März
 - Straße des 17. Juni zwischen Platz des 18. März und Große Querallee (einschließlich südlicher Gehweg)
 - Große Querallee (einschließlich westlicher Gehweg) zwischen Straße des 17. Juni und Paul-Löbe-Allee
 - Paul-Löbe-Allee (einschließlich südlicher Gehweg) zwischen Große Querallee und Haus der Kulturen der Welt
 - nördliches Spreeufer zwischen Bauflucht Haus der Kulturen der Welt und Kronprinzenbrücke (ausschließlich Gehweg)

Grenze der Allgemeinverfügung

Tiergarten

Quelle: GoodView